

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2015

SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER

über die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Wohngebiet am Neuklostersee“

gelegen im Süden von Neukloster zwischen der Nakenstorfer Straße in Richtung Nakenstorf und dem Neuklostersee

Begründung

SATZUNGSBESCHLUSS

05.03.2018

Begründung

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung	2
1.2 Lage und Geltungsbereich	2
1.3 Flächennutzungsplan und Planungsrecht	2
2. Planungskonzept	3
2.1 Ausgangssituation	3
2.2 Städtebauliches Konzept und Ziele der Änderung	3
2.3 Verkehrserschließung	4
2.4 Flächenbilanz	4
3. Ver- und Entsorgung	4
4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten	4
5. Umweltbelange	4
6. Immissionsschutz	5
7. Hinweise	5

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Neukloster hat in ihrer Sitzung am 07.12.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Wohngebiet am Neuklostersee“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Neukloster ist seit dem 16.10.2015 rechtskräftig. Die verkehrlichen und technischen Erschließungsanlagen zur Erschließung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 37 wurden vollständig hergestellt.

Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist es, innerhalb von Bauflächen östlich der Planstraße A die Bezugspunkte nach Herstellung der Erschließungsstraße anzupassen, um auszuschließen, dass eine Sockelhöhe unterhalb der an das Grundstück angrenzenden Straßenoberkante festgesetzt wird.

Als von der Planung berührte Behörde wurde lediglich der Landkreis Nordwestmecklenburg beteiligt und entsprechend zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Aus der Beteiligung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Entwurf resultieren keine wesentlichen Änderungen für die Planung.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen abgegeben.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Die Stadt Neukloster liegt im Nordosten des Landkreises Nordwestmecklenburg, südöstlich der Hansestadt Wismar. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Stadt Neukloster, zwischen der Nakenstorfer Straße in Richtung Nakenstorf und dem Neuklostersee. Das Gebiet der Ursprungsplanung umfasst eine Fläche von etwa 3,83 ha.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung bezieht sich auf Teilflächen des Gebietes WA 1, östlich der Planstraße A, mit einer Größe von rund 0,5 ha.

1.3 Flächennutzungsplan und Planungsrecht

Die Stadt Neukloster verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der 1997 genehmigt und durch die öffentliche Bekanntmachung am 18.02.1998 wirksam wurde. Seither wurden mehrere Änderungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 erarbeitet. Ziel war es, Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung zu schaffen. Im Zuge dieser 12. Änderung wurden ein Allgemeines Wohngebiet, Grünflächen sowie Verkehrsflächen für die Nakenstorfer Straße dargestellt. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seit September 2015 wirksam.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baulastverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen dienen die digitale topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DE/M-V 2015, der Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Bauer & Siwek, Wismar, April 2014 und Februar 2015, der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 37 sowie eigene Erhebungen.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Die Stadt Neukloster hat den Bebauungsplan Nr. 37 in den Jahren 2014/2015 aufgestellt. Die technische und verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist abgeschlossen. Einige Grundstücke sind bereits bebaut.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Erschließung erfolgte eine Einebnung des Geländes, so dass heute andere Geländehöhen anstehen als zum Zeitpunkt der Planaufstellung.

2.2 Städtebauliches Konzept und Ziele der Änderung

Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist es, innerhalb der Bauflächen östlich der Planstraße A die Bezugspunkte nach Herstellung der Erschließungsstraße anzupassen.

Im Bebauungsplan Nr. 37 ist für jedes Baugrundstück ein Bezugspunkt für die Bestimmung der Sockel- und Firsthöhen festgesetzt. Diese Höhenfestsetzungen wurden entsprechend den vorhandenen Geländehöhen bestimmt. Mit Fertigstellung der Ausführungsplanung für die Erschließungsstraße ergibt sich nun an fünf Grundstücken, dass sich mit dieser Festsetzung eine Sockelhöhe ergibt, die unterhalb der an das Grundstück angrenzenden Straßenoberkante liegt. Die Bezugspunkte sollen daher um etwa 0,50 m angehoben werden.

Gegenstand dieser vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist konkret die Änderung der Bezugspunkte für vier Grundstücke südlich angrenzend an den Fußweg in Richtung der ehemaligen Bahntrasse von 32,0 m auf 32,50 m ü. HN und für ein Grundstück nördlich angrenzend an den Fußweg der ehemaligen Bahntrasse von 32,50 m auf 33,50 m ü. HN.

2.3 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließungsanlagen (Planstraßen A und B) innerhalb des Wohngebietes wurden bereits vollständig hergestellt. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ergeben sich keine Veränderungen.

2.4 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 beträgt rund 5.175 m² und bezieht sich auf Allgemeine Wohngebiete (4.930 m²), öffentliche Grünflächen (165 m²) und einen Fußweg (80 m²).

3. Ver- und Entsorgung

Die Anlagen für die technische Ver- und Entsorgung für die geplante Bebauung innerhalb des Plangebietes wurden bereits vollständig hergestellt. Die vorliegende 1. Änderung hat keine Auswirkungen auf die Erschließungsanlagen.

4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Die Grundstücke des Plangebietes befinden sich im Eigentum der Stadt Neukloster bzw. im Privateigentum. Die Kosten der Planung werden durch die Stadt Neukloster getragen und durch die Grundstücksverkäufe refinanziert.

5. Umweltbelange

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Änderungen von Bezugspunkten ergeben sich keine zusätzlichen Flächenversiegelungen. Die ursprünglich festgesetzte Grundflächenzahl bleibt weiterhin bestehen.

Somit entfällt die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes ist anzumerken, dass sich durch die geplante Änderung keine Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz ergeben. Eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte im Rahmen der Ursprungsplanung.

6. Immissionsschutz

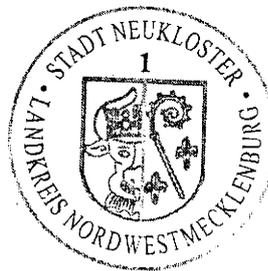
Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

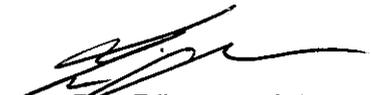
Mit der vorliegenden 1. Änderung ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes.

7. Hinweise

Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

Stadt Neukloster, den19.04.2018




Der Bürgermeister